

§ 16

(1) Kommt der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte den Anforderungen gemäß § 15 nicht nach, kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Beschluß die Durchführung der Baumaßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(2) Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen können zur Sicherung von Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Instandsetzung den Erwerb des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage durch Vertrag mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten vereinbaren oder bei Scheitern der Vereinbarung den Entzug des Eigentumsrechtes am Grundstück, Gebäude oder an der baulichen Anlage beim Rat des Kreises beantragen.

(3) Der Entzug des Eigentumsrechtes ist nur zulässig, wenn

1. die Baumaßnahme im Volkswirtschaftsplan enthalten ist,
2. der Eigentümer die Baumaßnahme nicht selbst durchführt oder eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 mit ihm nicht zustande kommt,
3. der Antragsteller über die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel verfügt.

(4) Über den Entzug des Eigentumsrechtes entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

§ 17

Mitnutzung von Grundstücken und Einhaltung von Nutzungsbedingungen

(1) Erfordern die planmäßige Vorbereitung von Baumaßnahmen, insbesondere die Prüfung des Bauzustandes von Gebäuden und baulichen Anlagen, die Prüfung des Baugrundes und die Vermessung sowie die planmäßige Durchführung von Baumaßnahmen die zeitweilige Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken, ist darüber mit Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zwischen dem Bauauftraggeber sowie den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen eine Vereinbarung zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 nicht zustande, kann zur Sicherung der

1. Vorbereitung von Baumaßnahmen der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,
2. Durchführung von Baumaßnahmen der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde

auf Antrag des Bauauftraggebers gegenüber den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten die Mitnutzung anordnen. Zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen kann der Rat des Kreises Nutzungsbedingungen festlegen.

(3) Die Anordnung der Mitnutzung darf nur erfolgen, wenn die Vorbereitung oder die Durchführung der Baumaßnahme ohne die Mitnutzung des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage nicht oder nur mit nachweisbar erheblich höherem volkswirtschaftlichem Aufwand möglich ist.

§ 18

Entschädigung und Entgelt

(1) Für den Entzug des Eigentumsrechtes, die Anordnung des Rechtsträgerwechsels oder der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ist Entschädigung oder Entgelt entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren.

(2) Entstehen Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Mitnutzung oder durch Nutzungsbedingungen gemäß § 17 wirtschaftliche Nachteile, sind diese durch ein einmaliges Entgelt auszugleichen, soweit nicht ein Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren ist. Zum Ausgleich ist der Bauauftraggeber verpflichtet, durch dessen Maßnahmen wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 19

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen zur Durchsetzung von Geboten, Verboten und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
2. angeordnete Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 nicht durchführt,
3. festgelegte Nutzungsbedingungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht einhält,
4. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 zur Sicherung der Vorbereitung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
5. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß

— Abs. 1 Ziffern 2 und 4 obliegt dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,

— Abs. 1 Ziffern 3 und 5 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,

— Abs. 1 Ziff. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 20

Entscheidungen

Entscheidungen gemäß den §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3, 16 Absätze 1 und 4 sowie 17 Abs. 2 haben unter Angabe der